

Die veränderte Lage in Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **28 (1960)**

Heft 9

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die veränderte Lage in Zürich

Die Razzien in Zürich, besonders diejenige gegen die Strichjungen, haben, vor allem in der Presse, eine starke Reaktion ausgelöst. Wer die Zürcher Verhältnisse seit einiger Zeit mit offenen Augen verfolgte, musste auch in unseren Reihen der weiteren Entwicklung der Dinge mit Besorgnis entgegensehen. Wie bei der weiblichen Prostitution die Situation eines Tages in der Öffentlichkeit unhaltbar wurde, so rief auch die männliche Prostitution, verstärkt durch verschiedene Ueberfälle und Erpressungen, nach einer Klärung der Lage in Zürich. Leider hat ein Teil der Presse nicht immer wahrheitsgetreu berichtet und in diesem Zusammenhang dem KREIS Dinge angedichtet, die, würden sie den Tatsachen entsprechen, ihm gewiss nicht eine 28jährige Tolerierung seitens der Behörden gewährt hätten. Die Behauptung, dass wir für Ankommende im Hauptbahnhof und im Flughafen Kloten junge Burschen vermitteln, war so grotesk, dass sie kein ernsthafter Leser ernst genommen hat.

Sehr bedauerlich blieb auch, dass ein Teil der Berichterstatter das gastliche Haus unserer Veranstaltungen, die seit über 10 Jahren für die Öffentlichkeit unwahrnehmbar und ohne irgendwelche Klagen gegen uns abgehalten werden konnten, mit vollem Namen in der Tagespresse preisgab. So können wir heute wohl noch dort zusammenkommen, jedoch ohne tanzen zu dürfen, für die älteren Kameraden zwar kein allzu grosser Verlust, für die jüngeren jedoch recht schmerzlich, denn vor allem der moderne Tanz ist, und ganz gewiss nicht nur für unsere Kameraden, ein harmloser Ausgleich nach der Tagesarbeit und ein Bedürfnis für viele. Das ist auch so auf der «anderen Seite» bei den jungen Menschen bis tief in sehr christliche Kreise hinein! Aber das Verbot auf städtischem Grund und Boden ist nun einmal ausgesprochen und liess sich trotz eingehender Rücksprachen, die übrigens in einem durchaus korrekten und verständnisvollen Ton gehalten werden konnten, nicht ändern. —

Diese Tatsache stellt den KREIS Zürich vor neue Aufgaben. Wir benötigen Kameraden, die uns in vermehrtem Masse als bisher helfen, die Mittwoch-Abende anregend und interessant zu gestalten. Diese Aufgabe auch noch den bisherigen Helfern und Mitarbeitern zuzumuten, ist ein Ding der Unmöglichkeit; es lastet ohnehin schon genügend Arbeit auf ihnen. Vor allem rückt sie auch den Gedanken der eigenen Klubräume noch mehr in den Vordergrund, Räume, über die wir selber ganz verfügen können, wenn auch wie bisher freiwillig unter die behördliche Kontrolle gestellt.

Die ausgelöste Reaktion hat uns wieder einmal doppelt deutlich gemacht, dass wir uns selbst helfen müssen, wenn wir etwas erreichen wollen. Gesellschaftliches Leben unter uns ist für einen beträchtlichen Teil der Aussenstehenden immer noch ein Schreckschuss und wir werden ein selbstverständliches und frohes «Ja» zu unserem Leben nur dann leben und gestalten können, wenn wir mit eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln etwas auf die Beine stellen, das sich jeder verzerrten Beurteilung durch Unverständige entzieht und bei dem wir allein bestimmen, wie wir es in den Dienst der grossen Kameradschaft stellen. —

Es sind auch durchaus ernst zu nehmende Stimmen laut geworden, die die Rechtsgrundlage einer Razzia anzweifeln. Dazu Stellung zu nehmen, entzieht sich unserer Möglichkeit. Wir geben abschliessend nur noch zwei Pressestimmen Raum, die mit guten Gründen zum Aufhören mahnen. Und wir können nur hoffen, dass die Entwicklung in unserer Stadt künftig keine derartigen «Grossaktionen» mehr notwendig macht. Rolf.

Im Urteil der Presse:

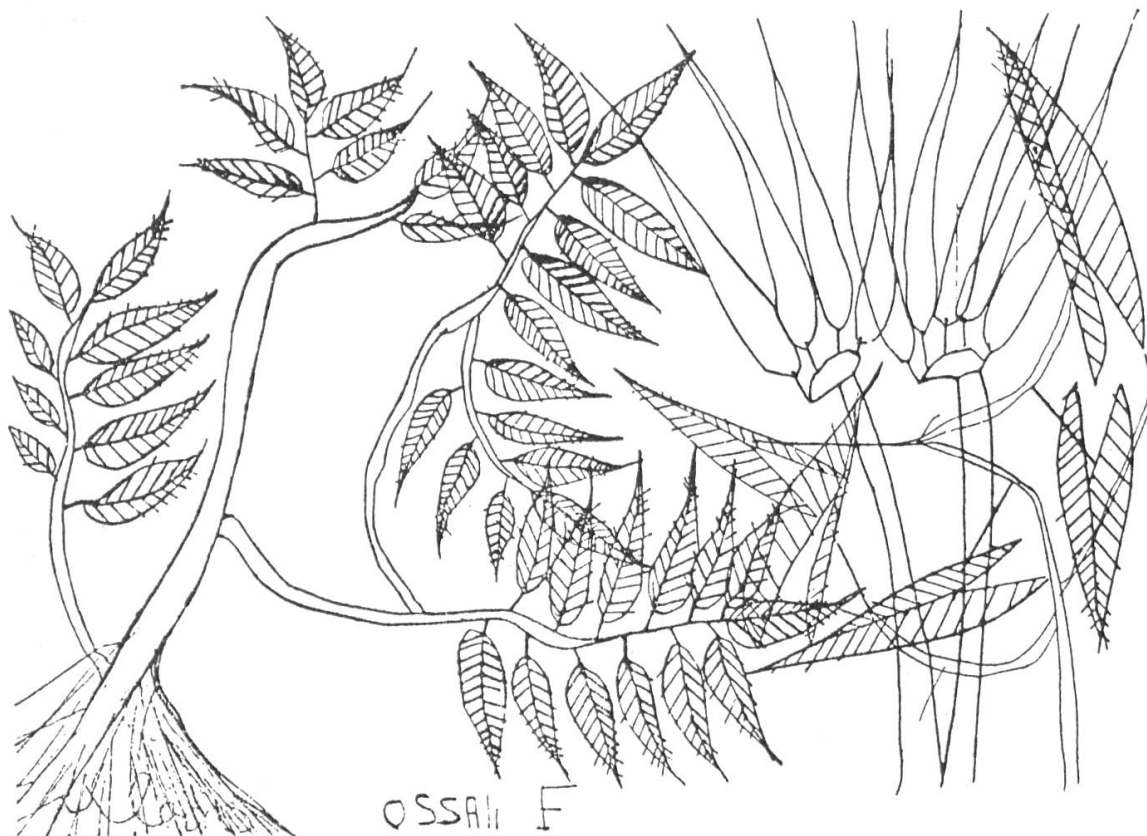
Die Rechtsgrundlage dieser Razzia steht auf wackeligen Füßen, obwohl natürlich die übergrosse Mehrheit der Bevölkerung es begrüsst, wenn einmal gegen die Strichjungen polizeilich vorgegangen wird. Wir haben schon bei der Aktion gegen die Halbstarken darauf hingewiesen, dass es für polizeiliche Razzien keine Rechtsgrundlage gibt. Immerhin ist sie opportun bei Kapitalverbrechen. Die Stadtpolizei hat allerdings diesmal eine etwas bessere rechtliche Basis, weil der männliche Strichgang selber unter Strafe gestellt ist.

Der Artikel 194 des Strafgesetzbuches ist die Waffe, die der Polizei in die Hände gegeben ist, um gegen die Strichjungen selber vorzugehen. Wie sie an der Presseorientierung mitteilte, ist sie gewillt, auch inskünftig schärfer durchzugreifen.

«Volksrecht», 4. Juli 1960.

Grossrazzia gegen die «Halbstarken», Grossrazzia gegen die Strichjungen: Man müsste prüfen, ob den Uebeln nicht auch mit weniger spektakulären Mitteln beizukommen wäre. Das tiefe Misstrauen gegen solche Grossaktionen bei Aufgaben, die auch mit anderen Mitteln zu lösen sind, verstärkt sich angesichts der Befürchtung, diese Methoden könnten auch dort eingesetzt werden, wo sie noch weniger Berechtigung besitzen. Es ist vorläufig nicht wahrscheinlich, dass sich polizeistaatliche Entwicklungen abzeichnen; aber die Weichen sind in einer Richtung gestellt, die auf falsche Fahrt führen könnte. Davor kann nicht früh genug gewarnt werden.

pz in der Abendausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 26. 8. 1960.



Zeichnung eines 23jährigen Negers